



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Vorsitzenden des Wirtschafts-  
und Digitalisierungsausschusses  
Herrn Claus Christian Claussen  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 2. April 2025

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4655

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates,  
vertreten durch Malte Spitz,  
zur schriftlichen Anhörung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Antrag „Daten effizienter vernetzen“  
der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 20/2749**

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR)

- hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen (§ 1, Abs. 2 NKR-G).
- nimmt Stellung zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung zur Frage, inwieweit die Ziele der Bundesregierung zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung erreicht worden sind (§ 4, Abs. 5 NKR-G).
- steht den federführenden und den mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates zur Beratung zur Verfügung (§ 6, Abs. 3 NKR-G).

Vor diesem Hintergrund bedankt sich der NKR für die Gelegenheit zur Teilnahme an der schriftlichen Anhörung und gibt, vertreten durch sein Mitglied Malte Spitz, folgende Stellungnahme zu dem Antrag ab:

## **Einführung**

Schon seit geraumer Zeit setzt sich der Nationale Normenkontrollrat (NKR) für eine effizientere und effektivere Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland ein. Dabei begleitet er mit Gutachten wie „E-Government in Deutschland: Wie der Aufstieg gelingen kann“ oder „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ sowie seinen Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen der Bundesregierung und Jahresberichten die Debatte.

### **Vorschlag der Nutzendenzentrierung**

Der NKR begrüßt die Zentrierung auf die Nutzenden. Schon in seiner Begleitstudie zum digitalen Servicestandard aus dem Jahr 2021 stellte der NKR heraus, dass es bei der Verwaltungsdigitalisierung nicht nur um die bloße Anzahl digitaler Dienste geht. Entscheidendes Kriterium ist die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer und die damit verbundene Hoffnung auf möglichst hohe Nutzerzahlen. Die Güte eines digitalen Verwaltungsservices zu bestimmen und seine Nutzung zu messen, ist daher von großer Bedeutung. Nur so wird ersichtlich, an welcher Stelle Nutzungshürden abgebaut und wie der Service kontinuierlich verbessert werden kann. Wichtig ist dabei die komplette Nutzererfahrung in den Blick zu nehmen. Das bedeutet, dass neben einzelnen Online-Diensten auch das Zusammenspiel zwischen den Online-Diensten und Basiskomponenten wie Identifikation mit dem Personalausweis, Nutzerkonto (Deutschland-ID) und möglichen Nachfragen (bi-direktionale Kommunikation) in den Blick genommen wird. Auch für die Wirtschaft ist es wichtig, möglichst klare und einheitliche Prozesse für die Nutzung von Basiskomponenten zu schaffen. Wenn Komponenten oder Teile von Komponenten föderal verteilt entwickelt werden darf dies nicht zu Lasten der Nutzerzentrierung gehen (z.B. unterschiedliche „Varianten“ von Organisationskonten, umständliche Anbindung unterschiedlicher Module). Deshalb ist es auch relevant, die Zufriedenheit aber auch statistische Zahlen der Nutzenden kontinuierlich zu erfassen. Die jüngst veröffentlichte DIN SPEC 66336 „Qualitätsanforderungen für Onlineservices und -portale der öffentlichen Verwaltung (Servicestandard) definiert Anforderungen an nutzerfreundliche Verwaltungsdienste und bietet eine gute Orientierung bei der Digitalisierung der Verwaltung.

### **2. Vorschlag eines gemeinsamen Daten- und Verarbeitungsverzeichnis des Bundes, der Länder und Kommunen**

Hinsichtlich dieses Vorschlags empfiehlt der NKR, dass die schon bestehende Verwaltungsdateninformationsplattform bzw. die Registerlandkarte genutzt wird, um die gemeinsamen Daten- und Verarbeitungsverzeichnisse zu veröffentlichen. Auch wäre es lohnenswert, dafür das derzeit erarbeitete Fachdatenkonzept der Registermodernisierung mitzudenken. Gleichzeitig kann eine transparente Übersicht, wo welche Daten in welcher Qualität liegen, der Einstieg in ein föderales

Datenmanagement sein. Statt gleiche Daten an vielen verschiedenen Stellen mehrfach zu speichern, sollten Bund und Länder prüfen, an welcher Stelle diese idealerweise gespeichert und von den anderen Stellen abgerufen werden können (Förderung der Datensparsamkeit).

### **3. Vorschlag der Verbindung des vorgeschlagenen Daten- und Verarbeitungsverzeichnisses mit dem Datenschutzcockpit und standardmäßiger Verschlüsselung**

Wenn Daten von Bürgerinnen und Bürgern zwischen Verwaltungen ausgetauscht werden, muss dies für sie nachvollziehbar sein. Diese kontrollierende Schutzfunktion soll das Datenschutzcockpit, welches im Rahmen der Registermodernisierung entwickelt wird, bieten. Auch die Anzeige der Bestandsdaten ist als Funktionalität für die zweite Ausbaustufe des Datenschutzcockpits vorgesehen und notwendig. Dementsprechend befürwortet der NKR, dass die finale Implementation zügig voranschreitet.

Der Datenaustausch muss nach dem aktuellen Stand der Technik und Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgen. Diese Anforderung hat Auswirkungen auf derzeit etablierte Kommunikations-Infrastrukturen bzw. Schnittstellen. Der NKR empfiehlt auf einheitliche Standards nach dem Stand der Technik zu setzen, statt Sonderlösungen zuzulassen.

### **4. Einrichtung zusätzlicher automatisierter Abrufverfahren bei Registern**

Der NKR plädiert dafür, als Schutzmechanismus eine (automatisierte) Vermittlungsstelle zwischen datenbereitstellenden Stellen (Data Provider) und datenabrufenden Stellen (Data Consumer) vorzusehen. Dies ist ohnehin vom National-Once-Only-Technical-System (NOOTS) geplant. Es sollte aus NKR-Sicht vermieden werden, Parallelstrukturen zur Registermodernisierung bzw. den NOOTS-Strukturen aufzubauen. Über das NOOTS wird zukünftig der Nachweisdatenabruf bürokratiearm konfigurierbar für Behördentypen möglich sein.

### **5. Überprüfung der Rechtslage**

Zu begrüßen ist die Überprüfung der Rechtslage im Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein hinsichtlich Nachweisabrufen und Schriftformersatz. Sie stellt einen ersten notwendigen Schritt im Nachgang des OZG-Änderungsgesetzes dar. Der NKR empfiehlt den Ländern, gemeinsam mit dem Bund an einer Konsolidierung des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Rechts für die digitale Verwaltung zu arbeiten. Weil eine digitale Verwaltung zum Alltag gehören sollte, sollten dafür keine Spezial-Gesetze notwendig sein. Stattdessen sollte die digitale Verwaltung in das allgemeine Verwaltungsrecht integriert werden. Derzeit verteilen sich die Regelungen (z.B. zu Portalen, Onlineservices, Schriftformersatz, zur Identifikation, Bekanntgabe von Verwaltungsakten und zum Datenschutz) auf viele unterschiedliche Gesetze.

## **6 Führende Position im Ausbau einer datenbasierten und prozessorientierten Verwaltung**

Jede nutzerorientierte und automatisierungsfreundliche Verwaltungsdigitalisierung muss nicht nur hochstandardisiert, sondern auch streng datengetrieben sein. Ob antragslose Verfahren, vorausgefüllte Formulare oder Registerabfragen statt Papiernachweise („Once Only“) – alles hängt davon ab, dass vorhandene Verwaltungsdaten besser genutzt werden können. Aktuelle, verlässliche und deutschlandweit verfügbare Daten und Statistiken sind auch Voraussetzung für planerische Verwaltungsaufgaben und evidenzbasierte Entscheidungen der Politik. Über die bestehende Datenstrategien hinaus muss „datengetriebenes Regieren“ zum zentralen Leitmotiv und verbindlichen Grundprinzip zukünftigen Regierungshandelns werden. Schon seit Jahren setzt sich der NKR dafür ein, dass die kommunale Ebene bei der Bewältigung ihrer Personal-, Leistungs- und Finanzierungsprobleme effektiv entlastet wird. Aktuell stellt ein Gutachten des NKR „Bündelung im Föderalstaat - zeitgemäße Aufgabenorganisation für eine leistungsfähige und resiliente Verwaltung“ eine mögliche Neuorganisation dar. Dementsprechend begrüßt der NKR eine besondere Berücksichtigung der Kommunen.

Die NKR-Empfehlung für ein föderales Datenmanagement und ein Verbot der doppelten Datenerhebung und Datenspeicherung erstreckt sich über alle öffentlichen Stellen und somit auch innerhalb der Länder bis hinunter zur kommunalen Ebene. Ein echtes föderales Datenmanagement geht über die Inventarisierung aller vorhandenen Daten und Verarbeitungsvorgänge hinaus und ist ein Gestaltungsanspruch hin zu einem Zielbild für die digitale Verwaltung. Das bedeutet einerseits die Register so zu ertüchtigen, dass sie an den nationalen Nachweisdatenaustausch angeschlossen werden können. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob die derzeitige Struktur der Register zukunftsfähig ist. Dementsprechend befürwortet der NKR die anvisierte Inventarisierung aller vorhandenen Daten und Verarbeitungsvorgänge.

Zu bedenken gibt der NKR hinsichtlich der Weiterverwendung von Daten, dass diese auch datenschutzfreundlich für die politische Steuerung notwendig sind und vermehrt auch dafür generiert und verwendet werden sollten.

## **7. Bestehender Grundsatz des Schutzes sensibler Daten**

Seit 2023 prüft der NKR den Digitalcheck. Eine der Prüffragen des Instruments bezieht sich auf Datenschutz und Datensicherheit. Entsprechend wird es begrüßt, dass dieser Aspekt in dem Antrag ebenfalls Berücksichtigung findet. Datenschutz als Prinzip zur Verwirklichung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Vertrauensgarant für die Digitalisierung. Es bedarf eines hohen Datenschutzstandards, jedoch auch einer einfachen, praktischen und einheitlichen Auslegung und Durchsetzung.

Notwendige Grundlage ist ein besseres Zusammenspiel zwischen Landes- und Bundesaufsicht sowie eine engere Verzahnung mit der europäischen Ebene. Notwendige verfassungsrechtliche Hürden, zum Beispiel das Verbot der Mischverwaltung, sollten dafür aufgehoben werden. Ein starker Datenschutz ist praxistauglich und wird einheitlich angewendet.